

**Erläuterungsbericht
zur Kalkulation der Friedhofsgebühren 2008**

**66.1 – Vie
Stand 20.05.08**

1. Ausgangslage

Über die Vorlage Nr. 2008 0327 vom 31.03.2008 wurde dem Rat die Betriebsabrechnung 2006 – Bestattungswesen – vorgelegt.

Die Betriebsabrechnung schließt bei Gesamtkosten in Höhe von 632.080,48 €, denen Gesamterlöse in Höhe von 408.740,77 € gegenüber stehen, mit einem Kostendeckungsgrad von 64,7 % ab.

Die Friedhofsgebühren wurden letztmalig im Jahr 2005 auf der Grundlage der Betriebsabrechnung 2004 kalkuliert. Die derzeit geltenden Gebührensätze traten zum 01.01.2006 in Kraft.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Friedhofsgebühren sind die §§ 4 und 5 Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in Verbindung mit der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Burgdorf.

§ 4 NKAG ermächtigt die Gemeinden Verwaltungsgebühren als Gegenleistung für Amtshandlungen zu erheben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Im konkreten Fall werden Verwaltungsgebühren für die Genehmigung von Grabmalen auf den Friedhöfen erhoben.

§ 5 NKAG ist Rechtsgrundlage für die Benutzungsgebühren (Grabnutzungsgebühr sowie Bestattungsgebühr). Diese Gebühren werden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erhoben. Die Friedhöfe der Stadt Burgdorf

Stadtfriedhof Niedersachsenring
Friedhof Beinhorn
Friedhof Heeßel
Friedhof Otze
Friedhof Ramlingen-Ehlershausen
Friedhof Schillerslage
Friedhof Sorgensen-Dachtmissen
Friedhof Weferlingsen

sind zu einer öffentlichen Einrichtung zusammengefasst. Die Gebühren für die Friedhöfe werden somit in einer Kalkulation ermittelt und in einem Gebührentarif beschlossen. Damit ist sichergestellt, dass die gleiche Leistung die gleiche Gebühr bedeutet, unabhängig von der Wahl des Friedhofs.

Die Gemeinden sind entsprechend § 5 NKAG verpflichtet, kostendeckend zu arbeiten. Sofern der Rat im Rahmen seines ortsgesetzgeberischen Ermessens bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz von der im Rahmen der Gebührenkalkulation ermittelten Gebührenobergrenze nach unten abweicht und damit eine teilweise Unterdeckung bewusst in Kauf nimmt, darf eine solche Unterdeckung bei einer späteren Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt werden.

2. Kalkulation Benutzungsgebühren

2.1 Grabnutzungsgebühren

2.1.1 Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten Seite 2 bis 6 der Kalkulation

Die Grabnutzungsgebühr wird für die Überlassung einer Grabstelle erhoben. Sie dient der Deckung der anteiligen Kosten für die Bereitstellung und Erschließung der Gräberfläche einschl. Rahmenanlagen (Wege, Grünanlagen) und deren Bewirtschaftung.

In der Tabelle 1 auf Seite 3 sind die Kosten, die die Betriebsabrechnung 2006 festsetzt, und hier entsprechend zu berücksichtigen sind, dargestellt. Von den Gesamtkosten werden zunächst die Kosten für die Bestattungsarbeiten, die Kapellen und den Kühlraum abgezogen. Diese Kosten gehören zur Kalkulation der Bestattungsgebühren. Weiter sind abzuziehen die Erlöse für den Erholungswert der Friedhöfe (Erlöse Rahmenanlagen) sowie die Verwaltungsgebühren (Erlöse Grabfeldanlagen). Damit verbleiben Kosten in Höhe von 361.834,14 €, die über die Gebühren zur Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten gedeckt werden müssen.

Tabelle 2 stellt die Entwicklung der Inanspruchnahmen anhand von Fallzahlen dar. Es ist deutlich ersichtlich, dass günstige Grabarten (Reihengräber, Urnenreihengräber) vermehrt genutzt werden. Bei den Wahlgräbern – vor allen Dingen beim Wiedererwerb – ist ein deutlicher Rückgang über die Jahre zu verzeichnen. Für die Gebührenkalkulation werden die Fallzahlen von 2006 zugrunde gelegt, um die Vergleichbarkeit mit der Betriebsabrechnung zu gewährleisten. In 2007 zeichnet sich ein leichter Trend für Wahlgräber ab, der auch in 2008 bereits spürbar ist.

Bei der letzten Kalkulation 2005 war der Anteil der Erdbestattungen auf 47 % gesunken. 2006 betrug das Verhältnis Urnenbestattungen zu Erdbestattungen 50 : 50. In 2007 stieg der Anteil der Erdbestattungen auf 58 %. Damit ist der Trend zu Urnenbestattungen gebrochen.

Die Anzahl der anonymen Urnenbeisetzungen ist 2007 stark gesunken. Ursache ist hierfür das Angebot der Urnenrasenreihengräber, die eine pflegeleichte Alternative bieten.

Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten wurden bislang nach Äquivalenzzahlen ermittelt. Damit wurde der Inhalt des Nutzungsrechts unterschieden. So konnten die unterschiedlichen Größen von Kinderreihengräbern, Erdbestattungsgräbern, Urnengräbern in ein angemessenes Verhältnis zueinander gebracht werden. Ebenso wurde die unterschiedliche Dauer der Ruhezeiten berücksichtigt und die Ausnutzbarkeit der Gräber (Anzahl der Beisetzungsmöglichkeiten). Anhand dieser Methode ergaben sich zwangsläufig für Urnengräber günstigere Gebührensätze als für Erdbestattungsgräber. Damit wurde die Nachfrage nach Urnengräbern befördert. Folge hiervon ist, dass die teilweise großflächigen Friedhöfe immer weniger ausgenutzt werden, da die kleineren Urnengräber bevorzugt werden. In den Kommentaren zum Friedhofsgebührenrecht wurden diese Auswirkungen immer wieder bemängelt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Rahmenanlagen (ein Großteil der Kosten) für alle Grabarten gleichermaßen notwendig sind und insofern eine Unterscheidung nach Grabgröße inhaltlich nicht begründet ist. Diese Auffassung hat sich zwischenzeitlich durchgesetzt, so dass in der Fachliteratur empfohlen wird, die Gebühren teilweise gleichmäßig für alle Grabarten über Fallzahlen und teilweise nach Äquivalenzzahlen (berücksichtigt die Unterschiede der Grabarten) zu kalkulieren.

Dieser Empfehlung folgend, wurden 30 % der Gesamtkosten entsprechend den Fallzahlen aufgeteilt (Seite 4, Tabelle 3). Die restlichen 70 % wurden nach dem bislang auch üblichen System der Äquivalenzzahlen (Seite 5, Tabelle 4) verteilt.

Daraus ergibt sich die in Tabelle 5 auf Seite 6 dargestellte kostendeckende Gebühr (Spalte C). In Spalte H ist bereits ein Gebührensatz bei einem Deckungsgrad von 50 % aufgezeigt, auf den später beim Gebührevorschlag Bezug genommen wird.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass das Urnenwahlgrab bislang immer mit der Möglichkeit von 5 Urnenbeisetzungen kalkuliert wurde. Der Bestatter vor Ort hat darauf aufmerksam gemacht, dass Urnenwahlgräber oft nur für 2 Bestattungen gewünscht werden. Der Gebührensatz für 5 Bestattungen führt dazu, dass die Nutzungsberechtigten von der Wahl für ein Urnenwahlgrab Abstand nehmen. Die St. Pankratius-Kirchengemeinde hat aus diesem Grund bereits ein besonderes Urnenwahlgrab für Ehegatten zur Verfügung gestellt. Hier wird vorgeschlagen, den Gebührensatz bei Urnenwahlgräbern mit der Möglichkeit für 2 Urnenbeisetzungen zu kalkulieren. Sofern weitere Urnen (bis zu fünf gesamt) beigesetzt werden sollen, ist entsprechend ein Zuschlag zur Gebühr zu zahlen. Der Gebührensatz wird aus diesem Grund sinken.

2.1.2 Pflegekosten für Rasengräber Seite 7 und 8 der Kalkulation

Die Pflegekosten werden bei der Verleihung von Nutzungsrechten an Rasengrabstätten, bei Umwandlung von Grabstätten in Rasengrabstätten sowie bei der Rückgabe von Nutzungsrechten vor Ablauf der Ruhezeiten erhoben.

Bislang wurden die Zusatzkosten bei Rasengräbern pauschal für Erdbestattungs- und Urnengräber pauschal ermittelt. Nunmehr erfolgte anhand der Bepflanzungsflächen der Gräber eine genaue Kalkulation. Da die Gräbergrößen auf dem Stadtfriedhof und den Ortsteilfriedhöfen variieren, wurden entsprechend getrennte Gebühren kalkuliert. Auf den Ortsteilfriedhöfen ergibt sich demnach eine wesentlich höhere Gebühr für Erdbestattungsgräber.

2.2 Bestattungsgebühren

2.2.1 Ausheben und Verfüllen; Erstanlage und Umbettung Seite 9 bis 13 der Kalkulation

Dieser Teil der Bestattungskosten ergibt sich hauptsächlich aus den Fremdunternehmerkosten. Die unterschiedlichen Leistungen sind entsprechend ausgeschrieben und können genau zugeordnet werden. Aus der Betriebsabrechnung sind die Betriebs- und Kapitalkosten „Bestattungen“ sowie die Umlage Betrieb und Verwaltung zu rechnen. Hierbei erfolgte eine Gewichtung entsprechend dem Aufwand (Seite 9, Tabelle 3).

2.2.1 Benutzung Kapelle; Leichenhalle und Kühlraum Seite 14 bis 17 der Kalkulation

Bei der Inanspruchnahme der Kapellen ist wieder ein Anstieg festzustellen. Zum einen resultiert er aus dem Angebot einer kurzen Kapellennutzung für max. 10 min, zum anderen wird von den Angehörigen das Bedürfnis für Trauerfeiern wieder höher eingeschätzt.

Die St. Pankratius-Kirche erhebt für die Kapellenbenutzung eine Gebühr von 150,00 €. Diese Gebühr ist bewusst niedrig gehalten, um die Abschiednahme würdevoll gestalten zu können. Von dort wurde auch die Bitte an die Stadt herangetragen, den Gebührensatz der Stadt in Höhe von derzeit 323,00 € zu überdenken. Der Bestatter weist darauf hin, dass es vielen Angehörigen nur sehr schwer möglich ist, diesen Gebührensatz zu tragen. Aus diesem Grund wurde auch die Kapellennutzung für max. 10 min mit einem Gebührensatz von 50,00 € eingeführt. Diese Zeitspanne ermöglicht aber lediglich wenige Worte des Abschieds und ein Gebet. Eine kostendeckende Gebühr für die Benutzung der Kapelle würde knapp 800,00 € betragen.

Zu den Kosten des Kühlraums ist darauf hinzuweisen, dass dieser abgeschrieben und damit der Aufwand beträchtlich gesunken ist. Die derzeitige Gebühr wird entsprechend sinken.

3. Kalkulation Verwaltungsgebühren

Seite 18 bis 26 der Kalkulation

Bei der Genehmigung von Grabmalen ist der Verwaltungsaufwand unterschiedlich zu betrachten für

Stehende Grabmale
Liegende Grabmale
Grabkissen, Lehntafeln, Einfassungen.

Zu dem Verwaltungsaufwand gehören die Prüfung des Antrages, die Erstellung der Genehmigung, die Überprüfung vor Ort sowie die jährliche Standsicherheitskontrolle, die aus Gründen der Verkehrssicherheit durchzuführen ist. Dieses gilt selbstverständlich auch für liegende Grabmale, Grabkissen oder Einfassungen, die durch Sackungen des Grabes zu Stolperfallen werden können. Bei liegenden Grabmalen, die die Grabstelle abdecken, ist zusätzlich die Ruhezeit zu verlängern. Hierfür ist wiederum eine separate Benutzungsgebühr zu erheben. Der zusätzliche Aufwand für die Bescheiderstellung etc. ist in der Verwaltungsgebühr zu berücksichtigen.

4. Gesamtbetrachtung

4.1 Gebührensverschlagn

Seite 28 bis 29 der Kalkulation

Grundsätzlich wurden in der Tabelle die entsprechend der Kalkulation ermittelten Höchstgebührensätze, der Gebührensverschlagn sowie die derzeit festgelegte Gebühr gegenübergestellt. Die ausgewiesene prozentuale Änderung bezieht sich auf die derzeitige Gebühr im Verhältnis zum Gebührensverschlagn. Die Gebührensverschlagn wurden aus Gründen der Praktikabilität gerundet.

Bei den Nutzungsrechten führt der Gebührensverschlagn zu einer 50 %-igen Deckung (vgl. 2.1.1). Beim Kinderreihengrab wurde allerdings auf eine Anhebung zu einer 50 %-igen Deckung verzichtet. Da ein Reihengrab lediglich für die Ruhezeit erworben werden kann, d. h. ein Wiedererwerb nicht möglich ist, nehmen viele Eltern lieber ein Wahlgrab für ihre verstorbenen Kinder. Aus den Fallzahlen ist auch ersichtlich, dass diese Grabart kaum gewählt wird. Lediglich aus Kostengründen erfolgt eine Entscheidung für ein Kinderreihengrab. Deshalb sollte dieser Gebührensatz – auch aus sozialen Gründen – nicht angehoben werden.

Die Gebühren für Rasengräber sind kostendeckend vorgeschlagen.

Bei den Bestattungsgebühren sind die Positionen, die sich auf Fremdunternehmerleistungen beziehen, ebenfalls kostendeckend vorgeschlagen. Eine Ausnahme ist dabei das Kinderreihengrab. Hier ist ein sozial verträglicher, nur moderater Anstieg vorgeschlagen.

Bei den Gebühren für Kapelle, Leichenhalle und Kühlraum wird eine Senkung vorgeschlagen, wobei der Kühlraum kostendeckend arbeitet. Bei Kapelle und Leichenhalle kann derzeit keine Kostendeckung erzielt werden. Es bleibt abzuwarten, ob durch eine Senkung der Gebühren eine vermehrte Inanspruchnahme erzielt werden kann.

Die Verwaltungsgebühren für Grabmale sind kostendeckend kalkuliert.

4.2 Kosten Rasengräber

Seite 30 der Kalkulation

Entsprechend dem Gebührensverschlagn (4.1) ergeben sich die Kosten der Rasengräber.

4.3 Gesamteinnahmen lt. Gebührenvorschlag Seite 31 bis 34 der Kalkulation

Entsprechend dem Gebührenvorschlag (4.1) und den Fallzahlen 2006 wird die Gesamteinnahme bei den einzelnen Gebührenarten berechnet. Die prozentuale Veränderung bezieht sich auf die derzeitige Gebühr im Verhältnis zum Gebührenvorschlag.

4.4 Auswirkungen auf das betriebswirtschaftliche Ergebnis Seite 35 bis 36 der Kalkulation

Die Einnahmen werden bei Annahme des Gebührenvorschlags um 40.241,05 € steigen. Die Unterdeckung damit von 223.339,71 € auf 183.098,66 € sinken. Der Kostendeckungsgrad steigt von 64,7 % um 6,3 % auf 71,0 %.

5. Schlussbemerkungen

Die St. Pankratius-Kirchengemeinde Burgdorf plant für ihren Friedhof „Uetzer Straße“ ebenfalls eine Anpassung der Friedhofsgebühren. Im Vorfeld fanden Gespräche statt, um die Kosten und Auswirkungen zu vergleichen. Die Kirchengemeinde berichtete dabei, dass auf ihrem Friedhof sehr viele Gräber zu Rasengräbern umgewandelt werden (ca. 50 im letzten Jahr). Diese Entwicklung kann die Stadt nicht bestätigen. Hier erfolgten lediglich 3 Umwandlungen. Damit ist der Pflegeaufwand auf dem kirchlichen Friedhof beträchtlich gestiegen. Die Kirchengemeinde plant deshalb eine starke Erhöhung der Pflegekosten, die voraussichtlich über dem Gebührenvorschlag der Stadt liegen werden. Die Stadt arbeitet hier kostendeckend. Eine weitere Erhöhung der Pflegekosten ist damit rechtlich nicht möglich und sachlich auch nicht begründet. Die Gebühren für die Nutzungsrechte werden voraussichtlich auf dem kirchlichen Friedhof günstiger liegen. Betrachtet man die „Rasengräber“, bei denen Gebühren für Nutzungsrechte und Pflegekosten zusammen erhoben werden, werden die Gebühren (entsprechend diesem Gebührenvorschlag und dem Trend der Kirchengemeinde) wieder vergleichbar. Bei den Bestattungskosten (Ausheben und Verfüllen) sind die Gebührenunterschiede unwesentlich. Bei der Kapellennutzung hingegen wird die Gebühr der Kirchengemeinde weiterhin bei 155,00 € und damit gut 100 € unter dem Gebührensatz für die städtischen Friedhöfe liegen.

Parallel zu der Gebührenkalkulation erarbeitet die Verwaltung einen Vorschlag für eine neue Beisetzungsart: „Urnenbestattung unter Bäumen“. Es ist angedacht, zunächst auf dem Stadtfriedhof unter ausgewählten Einzelbäumen Urnenbestattungen zuzulassen. Damit soll in Burgdorf ein Angebot geschaffen werden, das dem Trend nach Waldbestattungen entgegen kommt. Genauere Informationen erfolgen voraussichtlich im Sommer 08 über eine gesonderte Vorlage.